DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 3. August 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 13-1.65.40-35/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer: Z-65.40-258

Antragsteller: Afriso-Euro-Index GmbH
Lindenstraße 20
74363 Güglingen

Zulassungsgegenstand: Leckagesonde (Quellkörper) mit der Bezeichnung Leckageerkennungssystem Typ LS-01

Geltungsdauer bis: 31. Juli 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.

Deutsches Institut für Bautechnik 16

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches Institut für Bautechnik
16

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Leckagesonde mit der Bezeichnung LS-01 (gemäß Anlage 1), die dazu dient, in Auffangvorrichtungen Leckagen zu melden. Die Leckagesonde darf für allgemein bauaufsichtlich zugelassene Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung, die für den Einbau einer Leckagesonde mit Quellkörper vorgesehen sind, verwendet werden. Die Leckagesonde arbeitet mit einem Quellkörper, der beim Eintauchen in Flüssigkeit aufquillt und das Anheben der Schubstange bewirkt, wodurch im Kopf der Leckagesonde optisch Alarm angezeigt wird.

(2) Die Leckagesonde ist geeignet für die Leckagemeldung von Heizöl EL nach DIN 51603-1[1] und von Dieselkraftstoff nach DIN EN 590[2] –DK.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird nur der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstands im Sinne von Satz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG[3].

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Leckagesonde vom Typ LS-01 besteht aus einer Schubstange mit Leckmeldestößel, einer Klarsichthaube, einem Gehäuse, einem Quellkörper und dem Tauchrohr. Der Quellstab besteht aus Ethylen-Propylen-Ter-Polymer (EPDM 35/7131). Die anderen gegebenenfalls mediumberührten Teile der Leckagesonde werden aus Polyvinylchlorid (PVC) und Polethylen (HD-PE) gefertigt.

(2) Die Leckagesonde wird mit Einbaulängen von 955 mm oder 1385 mm hergestellt.

(3) Bei einem Flüssigkeitsstand (Leckage) von 50 mm über dem unteren Ende der Leckagesonde wird eine Leckage sicher angezeigt.

(4) Die Alarmgabe erfolgt spätestens nach 24 Stunden. Der Alarm kann nicht zurückgesetzt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Leckagesonde darf nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Sie muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Unterlagen entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Leckagesonde, deren Verpackung oder deren Lieferscheine, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile des Zulassungsgegenstandes mit der Typbezeichnung zu versehen.

---

1 DIN 51603-1:2003-09 Flüssige Brennstoffe, Heizöle, Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen

2 DIN EN 590:2004-03 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselkraftstoff, Mindestanforderungen und Prüfverfahren

3 WHG: 19. August 2002 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Deutsches Institut für Bautechnik

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Leckageerkennungssystems mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Leckageerkennungssystems durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jeder Leckagesonde oder deren Einzelteile durchzuführen. Durch die Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und das Leckagesonde funktionssicher ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Leckagesonde,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Zulassungsgegenstandes,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Wenn eine Leckagesonde den Anforderungen nicht entspricht, ist sie so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit den diesbezüglich übereinstimmenden Teilen der Leckagesonde ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Leckagesonde durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung ist eine Funktionsprüfung durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Die Leckagesonde muss nach der Einbauvorschrift des Behälterherstellers eingebaut und eingestellt werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Leckagesonde dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Die Leckagesonde ist so einzubauen, dass der Quellkörper sich so nahe wie möglich am Behälterboden befindet.

(4) Die Leckagesonde ist vor Frost zu schützen.

Deutsches Institut für Bautechnik 16

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

(1) Die Leckagesode ist in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, auf Beschädigungen und Verschmutzungen zu prüfen.

(2) Nach spätestens 10 Jahren ist die Leckagesonde durch eine neue zu ersetzten.

(3) Nach Alarmmeldung ist die Leckagesonde durch eine neue zu ersetzten.

Dr.-Ing. Kanning

Beglaubigt

Deutsches Institut für Bautechnik

16

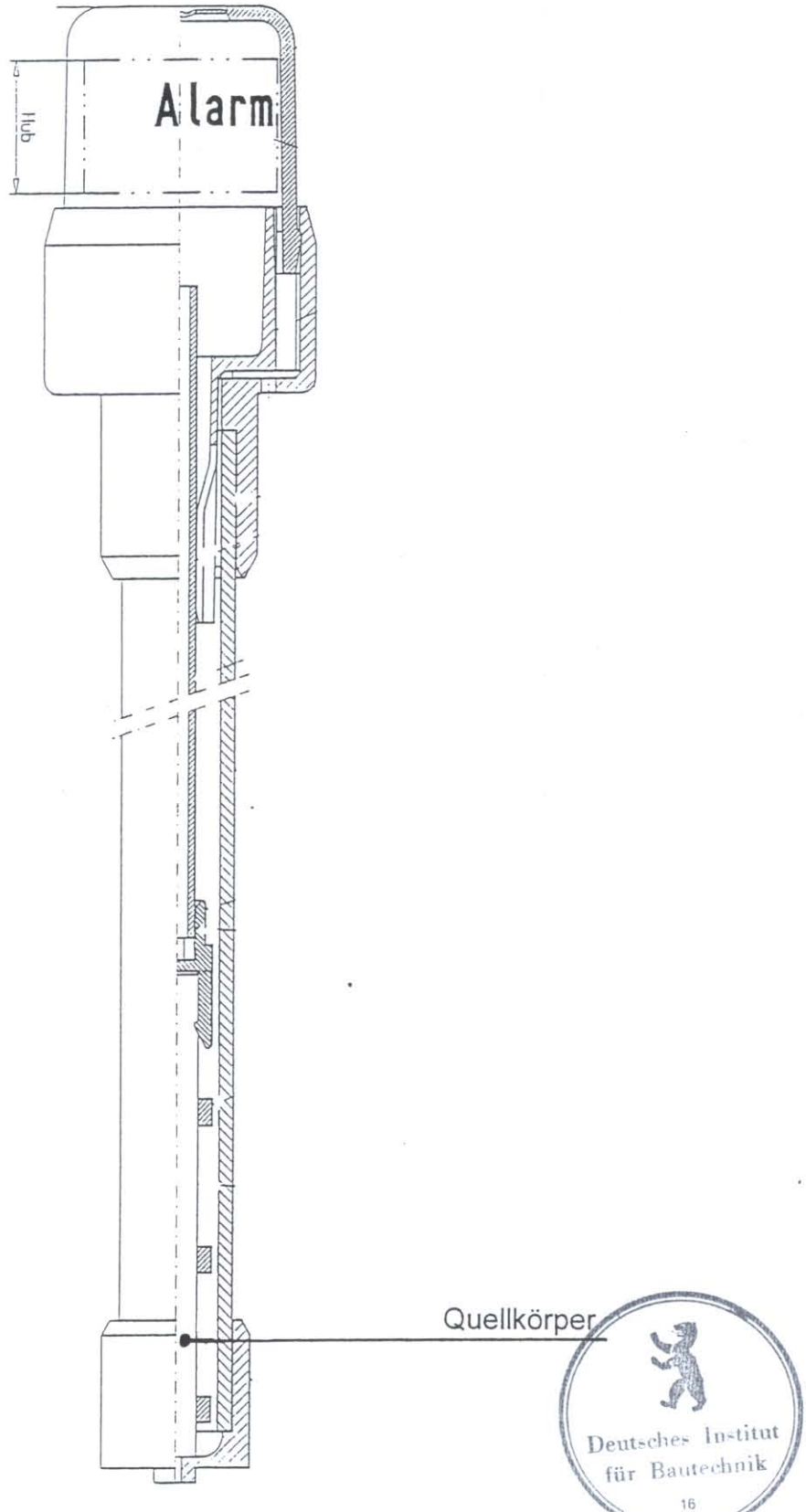

Deutsches Institut für Bautechnik
16

Leckagesonde auf Quellkörperbasis

Antragsteller:	Zulassungsgegenstand:	Anlage 1:
AFRISO-EURO-INDEX GmbH Lindenstrasse 20 74363 Güglingen Tel.: 07135 / 102-0 Fax.: 07135 / 102-147	Leckage-Sonde **Typ: LS - 01** für doppelwandige Behälter	zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung: **Z-65.40 – 258** vom: 03.08.2005

Prüfungsunterlagen
Leckage-Sonde Typ: LS-01

Pos.	Bezeichnung	Änderungs - Index / Datum	Seiten	Werkstoff	Ident-Nummer
1	Zeichnung Leckanzeiger LS-01 1000L	05.09.97	1	Zeichnung	43540
2	Zeichnung Leckanzeiger LS-01 700L	19.08.97	1	Zeichnung	43541
3	Zeichnung Gehäuse Leckagesonde	03.09.99	1	Zeichnung	16 01 300001
4	Zeichnung Klarsichthaube	12.03.97	1	Zeichnung	16 01 300002
5	Zeichnung Leckmeldestößel	03.12.99	1	Zeichnung	16 01 300003
6	Zeichnung Halterung für TWK	12.03.97	1	Zeichnung	16 01 300004
7	Zeichnung Endkappe	22.06.98	1	Zeichnung	16 01 300005
8	Zeichnung Stützring	13.11.96	1	Zeichnung	16 01 300006
9	Zeichnung Quellkörper	30.07.99	1	Zeichnung	16 01 300007
10	Zeichnung Klebeschild	25.02.97	1	Zeichnung	852 000 0260
11	Stückliste Leckanzeiger LS-01 f.1000L	03.02.00	1	Stückliste	43540
12	Stückliste Leckanzeiger LS-01 f.700L	03.02.00	1	Stückliste	43541
13	Prüfbericht des TÜV Nord	26.05.00	3	Prüfbericht	11 BM 13800
14	Materialdatenblatt Quellkörper	-	1	Datenblatt	-
15	Garantieerklärung Quellkörper	23.06.98	1	Erklärung	-
16	Quellkörpertest	26.02.97	1	Prüfbericht	-
17	Beschreibung Quellkörper	21.04.97	1	Beschreibung	-
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					

Deutsches Institut für Bautechnik
16

Antragsteller:	Zulassungsgegenstand:	Anlage 2:
AFRISO-EURO-INDEX GmbH Lindenstrasse 20 74363 Güglingen Tel.: 07135 / 102-0 Fax.: 07135 / 102-147	Leckage-Sonde **Typ: LS - 01** für doppelwandige Behälter	zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung: **Z-65.40** – 258 vom: 03.08.2005